

Schutzkonzept Schule Andwil-Arnegg

Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet.

Dieses Schutzkonzept erlässt die Schule Andwil-Arnegg auf Grund der Weisungen des Kantons. Ansprechpersonen sind die Schulleitung, Cyrill Wehrli und der Leiter Hausdienst, Marcel Egger. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).



Neues Coronavirus
SO SCHÜTZEN WIR UNS.

FÜR DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER GILT:

- Gründlich Hände waschen.
- Hände schütteln vermeiden.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Bei Symptomen zuhause bleiben.
- Essen und Trinken nicht teilen.

Schutzkonzept

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. In Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, werden die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

1. Grundsätzliches

Wichtigste Grundregeln für alle Personen vorschriftsgemäss einhalten:



Das bedeutet für unsere Schule konkret:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein.
- An sensiblen Punkten stehen Handhygienestationen zur Verfügung.
Dies sind:
 - Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern in den Klassenzimmern
 - Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern in den Toiletten
 - Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern, sowie Handdesinfektionsmittel im Teamzimmer
 - Handhygienestation mit Desinfektionsmitteln bei besonderen Anlässen mit Erwachsenen, z.B. Elternabend, Informationsabend etc.Schüler und Schülerinnen benutzen Handdesinfektionsmittel nur in besonderen Fällen
- Oberflächen werden in regelmässigen Abständen vom Reinigungsteam gereinigt.
- In den Unterrichtszimmern wird regelmässig, mindestens nach jeder Lektion, ausgiebig gelüftet.

- Auch in allen anderen Räumlichkeiten des Schulhauses ist auf regelmässiges und ausgiebiges Lüften zu achten (Teamzimmer, Gänge, Turnhallen etc.)
- Im Schulhaus stehen Masken für besondere Situationen (z.B. Verdacht auf Erkrankung) zur Verfügung und können beim Leiter Hausdienst bezogen werden.
Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Schule weder sinnvoll noch nötig.
- Das präventive Tragen von Handschuhen beschränkt sich auf die Putz- oder Küchentätigkeiten.
- Bei Veranstaltungen auch mit externen Personen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine Hygienemaske getragen werden können, werden die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing.

2. Schulanlässe, Veranstaltungen

Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen erlaubt. Dies bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Schulanlässen Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind.

Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sind die Personen in Sektoren zu maximal 300 Personen zu unterteilen.

Da in den Schulen mit Schulkindern keine Maskenpflicht gilt, müssen diese auch keine Masken tragen, wenn die Schulen mit ihren Schulkindern Veranstaltungen mit externen Personen durchführen.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung.

3. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten. (Ein einfacher Schnupfen gilt noch nicht als akuter Atemwegsinfekt. Entscheiden ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.)

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache der Schulführung mit dem Kantonsarztamt.



Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Homepage des Bildungsdepartements unseres Kantons www.volksschule.sg.ch
(> Aus dem Amt > Corona).